



# Das Bundesteilhabegesetz (BTHG)

## Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen

Arbeitsgemeinschaft Offene Behindertenarbeit Landkreis Aichach-  
Friedberg





# Warum gibt es das BTHG?



1973 Antrag der CDU/CSU Fraktion im Bundestag: „... Das Leistungsrecht für Behinderte aus dem Bundessozialhilfegesetz herauszunehmen und die vorgesehenen Leistungen unabhängig von Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Betroffenen und ihrer Familien zu gewähren.“

- 1994 Änderung des Artikels 3 Abs. 3 Grundgesetz: „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“
- 2002 Inkrafttreten des Behindertengleichstellungsgesetzes
- 2009 Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention





# Warum gibt es das BTHG?

- **Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention**
  - Herausführung aus dem Fürsorgesystem
  - Wunsch- und Wahlrecht im Sinne der UN-BRK
  - Neufassung des Behinderungsbegriffs
- **Wiederholte Forderung der Arbeits- und Sozialministerkonferenz**
  - Entlastung der Kommunen bei der Eingliederungshilfe (Verringerung der Ausgabendynamik)
  - Beteiligung des Bundes an den Kosten
- **Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD von 2013**
  - „Eingliederungshilfe reformieren – Modernes Teilhaberecht entwickeln“
  - Prüfung eines Bundesteilhabegeldes





# Systemumstellung im BTHG

- Regelt die **Eingliederungshilfe** neu und verschiebt sie aus der Sozialhilfe in das Recht der Rehabilitation und Teilhabe
- Trennung von Eingliederungshilfe und Existenzsicherung
- Verändert die **Schnittstelle zur Pflege**
- Reformiert das **Verfahren zur Bedarfsfeststellung und zur Zuständigkeitsklärung**
- **Personenzentrierung der Leistung** – Unterscheidung zwischen ambulant, teilstationärer und stationärer fällt ab 2020 weg





# Schwerpunkt im BTHG - Neufassung des SGB IX

**Teil 1:** Rehabilitations- und Teilhaberecht. **Allgemeine  
Regelung** die für alle Rehabilitationsträger gelten. (§§ 1-89)

**Teil 2: reformierte Eingliederungshilfe** herausgelöst aus dem  
SGB XII als „besondere Leistungen zur selbstbestimmten  
Lebensführung für Menschen mit Behinderungen.“ (§§ 90-150)  
Das SGB IX wird dadurch zum Leistungsgesetz. Träger der Eingliederungshilfe sind  
nach Landesrecht zu bestimmen § 94

**Teil 3:** weiterentwickeltes **Schwerbehindertenrecht**  
(§§ 151-241)  
Derzeit Teil 2 im SGB IX.





# Schwerpunkt im BTHG - Neufassung des SGB IX

## Behinderungsbegriff § 2 Abs. 1 SGB IX (neu)

Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die **körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen** haben, welche sie in **Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren** an der **gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft** mit hoher Wahrscheinlichkeit **länger als sechs Monate** hindern können.

- Nur in Anlehnung an die UN-BRK (**vollen, wirksamen** und gleichberechtigten Teilhabe)
- Pflegebedürftigkeit schließt Teilhabeleistungen nicht aus
- Begriff „Behinderung“ ist nicht unbedingt leistungsauslösend





# Rehabilitationsträger § 6 SGB IX (neu)

- Gesetzliche Krankenkassen
- Bundesagentur für Arbeit
- Träger der gesetzlichen Unfallversicherung
- Träger der gesetzlichen Rentenversicherung
- Träger der Kriegsopferversorgung und Träger der Kriegsopferfürsorge
- Träger der öffentlichen Jugendhilfe
- Träger der Eingliederungshilfe (betrifft den gesamten Teil 2 des Gesetzes, sie werden durch Landesrecht bestimmt)

## Nachrang der Eingliederungshilfe!





# Bedarfsermittlung nach einem einheitlichen Verfahren

- ... „Die Ermittlung des individuellen Bedarfs erfolgt durch ein Instrument, das sich an der ICF orientiert.“
- „Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über das Bedarfsermittlungsinstrument zu bestimmen“ ( § 118)
- Die Rehaträger in SGB IX, Teil 1, verwenden zur Bedarfsermittlung ... „systematische Arbeitsprozesse und standardisierte Arbeitsmittel (Instrumente) nach den für sie geltenden Leistungsgesetzen“ ( § 13)



- Bis zu 16 Instrumente der Träger der Eingliederungshilfe, ICF-orientiert
- 6 Instrumente der anderen Rehaträger ohne Vorgabe zum „wie“







## Wunsch- und Wahlrecht § 8 SGB IX (neu)

- berechtigen Wünschen der Leistungsberechtigten wird entsprochen
- Berücksichtigt werden das Alter, das Geschlecht, die Familie sowie die religiösen und weltanschaulichen Bedürfnisse
- Besonderen Bedürfnissen von Müttern und Vätern mit Behinderung der Erfüllung ihres Erziehungsauftrags wird Rechnung getragen
- **Ausnahmen § 104 SGB IX (neu)**
  1. Alternative Leistung ist bedarfsdeckend
  2. Alternative Leistung ist zumutbar und
  3. Gewünschte Leistung ist unverhältnismäßig teuer



**Zumutbarkeitsprüfung**





# Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung § 32 SGB IX (neu)

- **Niedrigschwelliges Angebot**
- **Unabhängig von Leistungsträgern und Leistungserbringern**
- **Besondere Berücksichtigung von Peer Councelling**
- **Förderung befristet bis 31.12.2022**





# Leistungen gem. SGB IX (neu)

- 1. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation**
- 2. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben**
- 3. Leistungen zur Teilhabe an Bildung**
- 4. Leistungen zur sozialen Teilhabe**





# Teilhabe am Arbeitsleben

- **Andere Leistungsanbieter als Alternative zu WfBM § 60 SGB IX (neu)**
  - Keine Mindestplatzzahl bzw. keine räumliche und sachliche Ausstattung
  - Keine Aufnahmeverpflichtung
- **Budget für Arbeit als Alternative zur WfBM § 61 SGB IX (neu)**
  - Sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse mit übliche Entlohnung
  - Lohnkostenzuschuss an Arbeitgeber auf dem 1. Arbeitsmarkt max. 75 % der Entlohnung und max. 40 % der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV (aktuell 1200 €)
- **Neufassung der WMVO Art. 22 BTHG**
  - Mehr Mitbestimmung für Werkstatträte
  - Frauenbeauftragte in WfBM





## Teilhabe an Bildung § 75 SGB IX (neu)

- Hilfen zur Schulbildung einschließlich der Vorbereitung
- Schulische Berufsausbildung
- Hochschulbildung
- Schulische und hochschulische berufliche Weiterbildung
- Fernuniversität und Praktika, die für die Ausbildung notwendig sind
- das Aufsuchen des Lernortes und die Teilnahme werden sichergestellt durch kommunikative, technische und andere Hilfsmittel



### Einschränkungen:

- Zeitliche Beschränkungen
- Gemeinschaftsleistungen (Poolen)



## Soziale Teilhabe § 76 - § 84 SGB IX (neu)

- Nachrang gegenüber den anderen Leistungen
- Ziel: selbstbestimmte und eigenverantwortliche Lebensführung im eigenen Wohnraum und im Sozialraum durch:
  - Leistungen für Wohnraum
  - Assistenzleistungen
  - Heilpädagogische Leistungen
  - Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie
  - Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten
  - Leistungen zur Förderung der Verständigung
  - Leistungen zur Mobilität
  - Hilfsmittel



# Eingliederungshilfe nach Teil 2 SGB IX (neu)

## Wer bekommt Eingliederungshilfe?

Menschen mit Behinderungen, die wesentlichen ihrer Fähigkeit an der Gesellschaft teilzuhaben eingeschränkt sind.

(alte Regelung nach § 53 SGB XII bleibt bis Ende 2022 erhalten)

## Was ist Eingliederungshilfe?

Leistungen zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen bei der Teilhabe in allen Lebensbereichen z.B. in der Schule, beim Wohnen, bei der Arbeit und in der Freizeit





## Definierte Lebensbereiche § 99 SGB IX (neu)

- Lernen und Wissensanwendung
- Allgemeine Aufgaben und Anforderungen
- Kommunikation
- Mobilität
- Selbstversorgung
- Häusliches Leben
- Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen
- Bedeutende Lebensbereiche
- Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben





# Anrechnung von Einkommen und Vermögen § 135 - § 142 SGB IX (neu)

## (Eigen)beitrag statt Einkommens- und Vermögenseinsatz

**Vermögensfreigrenzen** deutlich erhöht auf **25.000 €**. **Ab 2020 50.000 €**. Keine Anrechnung des Einkommens und Vermögens der Lebenspartner

Auf der Basis des Bruttoarbeitslohnes wird Eigenbeitrag ermittelt. Von allen Einkünften, die über 30.000 € Bruttoeinkommen im Jahr liegen, wird monatlich 2 % des Jahresbruttoeinkommens angerechnet. Höhe des Eigenbeitrages wirkt ähnlich wie Einkommensanrechnung (Bremse bei ca. 1500.- € netto)

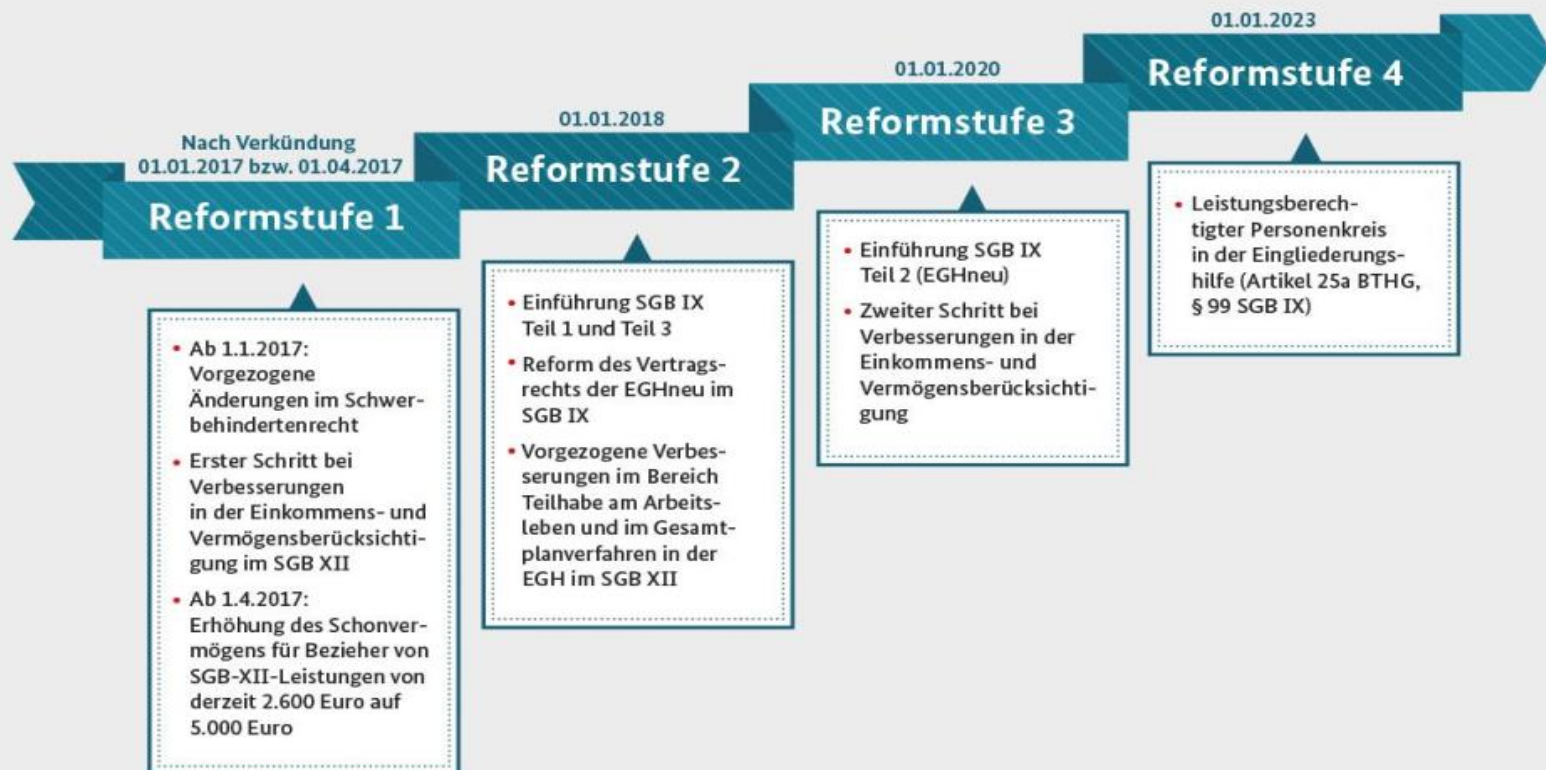


**Individuelle Bedarfe werden nicht mehr berücksichtigt. Für bestimmte Personengruppen drohen Leistungskürzungen.**



# Wie geht es weiter?

## Weiteres Vorgehen - Inkrafttreten



© Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2016



# Umsetzung auf Landesebene

**Zum 01.01.2018 soll das BayTHG I in Kraft treten. Im Gesetzesentwurf ist u.a. geregelt:**

- Gesamtzuständigkeit (auch Hilfe zur Pflege) bei den bayerischen Bezirken
- Kooperation zwischen örtlicher und überörtlicher Ebene
- Bayerische Standards im Bereich der Frühförderung bleiben erhalten
- Maximale Höhe des Budgets für Arbeit wird auf 48 % der Bezugsgröße angehoben
- LAG Selbsthilfe Bayern wird maßgebliche Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen





**Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!**

**[www.lag-selbsthilfe-bayern.de](http://www.lag-selbsthilfe-bayern.de)**

